



Heimtier- & Gartenbedarfs- Handelsgesellschaft m.b.H.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Auftragserteilung, Vertragsinhalt

1. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Der Käufer erkennt diese Bedingungen durch Auftragserteilung, spätestens aber durch teilweise oder vollständige Abnahme der gelieferten Ware an. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Angebote verstehen sich stets freibleibend. Aufträge des Kunden werden für uns erst mit unserer Annahme verbindlich, die durch Lieferung oder Rechnungserteilung erfolgt. Nebenabreden oder spätere Änderungen jedweder Art bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§ 2 ,Auftragsmenge, Lieferung

1. Die mündliche oder schriftliche Angabe von Lieferterminen bedeutet nicht die Vereinbarung eines Fixtermins und gilt lediglich als annähernde Schätzung des Liefertermins.

2. Wir sind zur Lieferung von Teilmengen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

3. Höhere Gewalt sowie sonstige, nicht von uns zu vertretende Ereignisse, welche die Lieferung in unvorhersehbarer Weise unmöglich machen, erschweren oder behindern, berechtigen uns, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses zu verschieben. Behinderungen sind insbesondere behördliche Maßnahmen, Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen sowie Störungen der Rohstoff- und Energieversorgung, der Zulieferungen oder des Transportwesens.

§ 3 Preise, Rechnungen

Maßgeblich für die Rechnungserteilung sind die in unserer jeweils gültigen Preisliste ausgewiesenen Preise und Rabattsätze. Unsere Preise verstehen sich frei Haus in Euro, ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse, Zahlungen werden auf die jeweils älteste, noch offenstehende Forderung verrechnet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Geldeinganges.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 0,5% pro Monat über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen.

3. Unsere Mitarbeiter sind nur bei Vorliegen einer schriftlichen erteilten Vollmacht zu Inkasso berechtigt.

4. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, bei begründetem Zweifel an der zukünftigen Zahlungsfähigkeit oder –bereitschaft des Käufers sowie bei Antrag auf Eröffnung des Konkurs oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers sind wir berechtigt, Vorkasse oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer nicht innerhalb angemessener Frist Vorkasse oder Sicherheit leistet. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig.

§ 5 Beanstandungen, Mängelrügen

1. Der Käufer verpflichtet sich zur sorgfältigen Untersuchung, Behandlung und Lagerung der von uns bezogenen Waren. Jeder Mangel der Ware oder der Verpackung sowie Fehllieferungen sind bei Warenempfang dem abliefernden Spediteur auf der Lieferquittung zu vermerken und uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im übrigen gilt § 377 HGB.

2. Bei jedem Mangel steht uns das Recht zur sofortigen Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware in unverändertem Zustand zu. Wir sind berechtigt, Rückgabe der Ware gegen Ersatzlieferung zu verlangen.

3. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen den Käufer nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.

4. Als versteckte Mängel können nicht Qualitätsbeeinträchtigungen geltend gemacht werden, die infolge unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung beim Käufer entstanden sind.

5. Bei berechtigter Mängelrüge hat der Käufer unter Ausschluss der Wandlung und Minderung Anspruch auf Ersatzlieferung. Schlägt eine Ersatzlieferung fehl oder ist sie uns innerhalb angemessener Frist nicht möglich, so kann der Käufer nach seiner Wahl eine Reduzierung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Für Schadenersatzansprüche gilt § 7.

6. Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Berufung auf angebliche Mängel der Ware die Zahlung des Rechnungsbetrages zu verweigern, es sei denn, die

Beanstandung ist von uns schriftlich anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht mit seinen uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen in Verzug ist, veräußern. Sämtliche, aus der Warenveräußerung entstehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Käufer hiermit in Höhe unserer Kaufpreisforderung an uns ab. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder im Zusammenhang mit anderen Leistungen, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

3. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, Dritte von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

4. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändungen hat der Käufer ausdrücklich auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Der Käufer gestattet uns hiermit unwiderruflich den jederzeitigen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen sowie zu seinen Lagern zur Feststellung der in unserem Eigentum stehenden Waren. Erfüllt der Käufer seine Verpflichtungen aus den mit uns bestehenden Geschäftsbedingungen nicht, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit an uns zu nehmen.

6. Übersteigt der Wert (berechnet nach Einkaufspreis bzw. Höhe der abgetretenen Forderungen) der uns zustehenden Sicherungen unserer Gesamtforderung gegenüber dem Käufer um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten, die wir auswählen werden, verpflichtet.

§ 7 Ausschluss und Begrenzung der Haftung

Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde (z.B. wegen Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Lieferverzug, Sachmängeln, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Ausgleich unter Gesamtschuldnern etc.) sind ausgeschlossen, soweit wir nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften haften. Unsere Haftung ist auf den für uns voraussehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus den Vertragsbeziehungen mit dem Käufer ist Bonn. Dies gilt auch für Forderungen aus Schecks und Wechseln.

2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Käufer unterstehen ausschließlich dem deutschen Recht. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge finden keine Anwendung.

§ 9 Datenerfassung

Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

§ 10 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es soll vielmehr insoweit eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.